

# ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN-ANHALT KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

## WAHLORDNUNG DER ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN-ANHALT

- Lesefassung -

vom 24.11.2005, geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 30.11.2010

Durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 30.11.2010 wird auf Grund von § 20 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 ArchtG-LSA vom 28.04.1998 zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.12.2009, veröffentlicht am 21.12.2009, folgende Wahlordnung erlassen:

## § 1 WAHLGRUNDSÄTZE

Die Wahl der Vertreterversammlung erfolgt in Form der Briefwahl.

## § 2 WAHLRECHT UND WÄHLBARKEIT

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Architektenkammer Sachsen-Anhalt.
- (2) Nicht wahlberechtigt ist, wer unmündig ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht oder wer infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt.

## § 3 STIMMRECHT

Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.

# § 4 WAHLTERMIN UND WAHLBEKANNTMACHUNG

## (1) Wahltermin

Der Vorstand der Architektenkammer beschließt mindestens sechs Monate vor dem Beginn der Wahl (erster Tag der Stimmabgabe) den Termin für die Wahl und macht diesen den Kammermitgliedern durch Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsorgan der Architektenkammer Sachsen-Anhalt oder durch Briefinformation umgehend bekannt.

# (2) Wahlbekanntmachung

Der Wahlvorstand veröffentlicht spätestens sechsundfünfzig (56) Tage vor der Wahl eine amtliche Bekanntmachung im offiziellen Mitteilungsorgan der Architektenkammer Sachsen-Anhalt oder durch Briefinformation an jedes Kammermitglied.

Die Wahlbekanntmachung enthält folgende Angaben:

- 1. Bekanntgabe des Beschlusses des Vorstandes der Architektenkammer Sachsen-Anhalt gemäß Abs. 1 und Beginn der Stimmabgabe.
- Hinweis auf die jedem Kammermitglied zugesandte Benachrichtigung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis.
- 3. Bekanntgabe von Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 9 Abs. 2) und Einstellung des Wählerverzeichnisses in der Homepage der Architektenkammer im Internet.

- 4. Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit gegen das Wählerverzeichnis (§ 10 Abs. 1).
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 11 Abs. 1) und Bekanntgabe der Stelle, bei der Wahlvorschläge einzureichen sind, sowie des Zeitpunktes des spätesten Zugangs (§ 11 Abs. 4).
- 6. Abdruck des § 11 Abs. 2 und 3 der Wahlordnung (Voraussetzungen für die Zulassung von Wahlvorschlägen).
- 7. Hinweis auf die Berücksichtigung nur form- und fristgerecht eingereichter Wahlvorschläge (§ 12 Abs. 5).
- 8. Bekanntgabe von Ort und Zeit der Auslegung des Wahlvorschlagsverzeichnisses (§ 12 Abs. 4).
- Hinweis auf den Zeitpunkt, bis zu welchem spätestens die Versendung der Briefwahl-Unterlagen mit dem auf dem Stimmzettel abgedruckten Wahlvorschlagsverzeichnis erfolgt (§ 13 Abs. 3).
- 10. Hinweis auf weitere Medien, in denen Informationen zum Ablauf und zur Durchführung der Wahl zu erhalten sind.

# § 5 WAHLVORSTAND

- (1) Gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Wahl bestellt der Vorstand der Architektenkammer Sachsen-Anhalt den Wahlvorstand. Diesem obliegt die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er kann zu seiner Unterstützung bei der Versendung der Wahlunterlagen, der Stimmauszählung und ähnlicher Arbeiten Wahlhelfer heranziehen.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende/die Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBI. I S. 713) haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, oder einen Abschluss als Diplom-Jurist nachweisen.

Die weiteren Mitglieder müssen wahlberechtigte Mitglieder der Architektenkammer sein, die sich nicht für die Wahl zur Vertreterversammlung bewerben. Für den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die weiteren Mitglieder ist je ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu bestellen.

- (3) Bei den Abstimmungen des Wahlvorstandes entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Wahlvorstand fertigt über seine Sitzungen jeweils

eine Niederschrift an, aus der sich die anwesenden Mitglieder, der wesentliche Sitzungsablauf und die getroffenen Entscheidungen ergeben. Sie ist von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

- (5) Die Tätigkeit im Wahlvorstand ist ehrenamtlich. Für die Teilnahme an einer Sitzung des Wahlvorstandes erhalten die Mitglieder eine Entschädigung entsprechend der Entschädigungsordnung der Architektenkammer Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Die Anschrift des Wahlvorstandes ist der Sitz der Architektenkammer.

## § 6 WAHLGRUPPEN

Gewählt wird ohne Gruppenbindung des Wählers in folgenden den Fachrichtungen entsprechenden vier Wahlgruppen:

Gruppe 1: Architektur Gruppe 2: Innenarchitektur Gruppe 3: Landschaftsarchitektur

Gruppe 4: Stadtplanung

#### § 7 STIMMENZAHL

Jeder Wähler/jede Wählerin hat vier Stimmen.

## § 8 ZAHL DER VERTRETER

In jeder Wahlgruppe sind für die ersten angefangenen 50 Mitglieder jeweils drei und für die folgenden jeweils angefangenen 50 Mitglieder ein weiterer Vertreter in die Vertreterversammlung zu wählen. Für die Feststellung ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem das Wählerverzeichnis abgeschlossen wird.

## § 9 WÄHLERVERZEICHNIS

- (1) Der Wahlvorstand erstellt ein Wählerverzeichnis auf der Grundlage der vom Eintragungsausschuss beschlossenen Eintragungen. Neu hinzukommende wahlberechtigte Mitglieder werden bis zum Beginn der Auslegung der Wählerverzeichnisse berücksichtigt. Der Wahlvorstand informiert die Kammermitglieder spätestens 56 Tage vor der Wahl über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist vom 42. bis zum 21. Tag vor dem Beginn der Wahl zusammen mit der Wahlordnung in der Geschäftsstelle der Architektenkammer Sachsen-Anhalt zur Einsicht auszulegen.
- (3) Nach Ablauf der Auslegungszeit ist das Wählerverzeichnis aufgrund berechtigter und fristgerecht eingelegter Einsprüche vom Wahlvorstand bis zum 14. Tag vor dem Beginn der Wahl zu berichtigen. Mit Ablauf dieser Frist stellt der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis endgültig fest. Der Abschluss wird vom Wahlvorstand auf dem Wählerverzeichnis vermerkt.

# § 10 EINSPRÜCHE

(1) Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses kann während der Auslegung beim Wahlvorstand (§ 5 Abs. 2) schriftlich Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist zu begründen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer/die Einspruchsführerin die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

- (2) Bei der Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 9 Abs. 2) und bei dessen Bekanntmachung ist unter Benennung des letzten Tages der Auslegung auf die Einspruchsmöglichkeit hinzuweisen.
- (3) Über die Einsprüche entscheidet der Wahlvorstand. Will der Wahlvorstand einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat er diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Einsprüchsführer/der Einsprüchsführerin mitzuteilen. Sie ist für die Berechtigung der Teilnahme an dieser Wahl endgültig, schließt aber die Anfechtung der Wahl nicht aus. Der Wahlvorstand kann das Wählerverzeichnis auch von Amts wegen ändern.

# § 11 WAHLBEWERBUNGEN

- (1) Jedes Mitglied kann sich unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Ort, Fachrichtung und Tätigkeitsart in der Wahlgruppe, der es angehört, um einen Sitz in der Vertreterversammlung bewerben. Sind für ein Mitglied mehrere Fachrichtungen eingetragen, kann es sich nur in einer Wahlgruppe bewerben.
- (2) Die Wahlbewerbung muss von mindestens fünf anderen Wahlberechtigten unterschrieben sein, die jeweils auch ihre Namen und ihre Mitgliedsnummer zu vermerken haben.
- (3) Von jedem Bewerber/jeder Bewerberin ist eine Erklärung beizufügen des Inhalts, dass er/sie seine Bewerbung bestätigt bzw. mit der Kandidatur einverstanden ist und im Falle der Wahl die Wahl annimmt.
- (4) Die Wahlbewerbungen müssen spätestens 21 Tage vor Beginn der Wahl dem Wahlvorstand zugegangen sein.
- (5) Liegt für eine Fachrichtung oder Tätigkeitsart keine gültige Wahlbewerbung vor, so hat der Vorstand ein Mitglied zur Wahlbewerbung vorzuschlagen und dessen Zustimmung einzuholen. Für das zur Wahlbewerbung vorgeschlagene Mitglied muss sich die Mehrheit des Vorstandes aussprechen.

# § 12 PRÜFUNG DER WAHLBEWERBUNGEN

- (1) Auf jeder Wahlbewerbung ist der Tag des Eingangs beim Wahlvorstand zu vermerken.
- (2) Der Wahlvorstand prüft nach Ablauf der Einreichungsfrist unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlbewerbungen den Anforderungen der Wahlordnung genügen.
- (3) Bei der Prüfung können vom Wahlvorstand Berichtigungen bei den an sich gültigen Wahlbewerbungen vorgenommen werden.
- (4) Der Wahlvorstand stellt die zugelassenen Wahlbewerbungen getrennt für die einzelnen Wahlgruppen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe der Fachrichtung und der Tätigkeitsart zusammen. Diese Zusammenstellungen (Wahlvorschlagsverzeichnis) bilden die Grundlage für die Anfertigung des Stimmzettels. Das Wahlvorschlagsverzeichnis liegt ab dem 21. Tag vor der Wahl in der Geschäftsstelle aus und wird überdies zu diesem Zeitpunkt auch auf der Homepage der Architektenkammer im Internet eingestellt.
- (5) Wahlbewerbungen, die nicht fristgerecht eingereicht wur-

den oder den sonstigen Anforderungen der Wahlordnung nicht entsprechen, sind vom Wahlvorstand zurückzuweisen.

## § 13 STIMMZETTEL UND STIMMABGABE

- (1) Gewählt wird mit den vom Wahlvorstand angefertigten Stimmzetteln.
- (2) Die Stimmzettel sind in einen verschließbaren, undurchsichtigen und mit dem Dienstsiegel der Architektenkammer versehenen Wahlumschlag zu legen.
- (3) Der Wahlvorstand versendet die Stimmzettel, Wahlumschläge, einen Rücksendeumschlag sowie ein Merkblatt mit sachdienlichen Hinweisen und der Bekanntgabe der Zahl der in jeder Wahlgruppe zu wählenden Vertreter zwischen dem 14. und 7. Tag vor dem ersten Tag der Stimmabgabe an die Wahlberechtigten. Die Versendung der Stimmunterlagen ist unter Angabe des Datums im Wählerverzeichnis bei dem Namen der Wahlberechtigten zu vermerken.
- (4) Der Wähler/die Wählerin gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel bis zu vier Bewerber, denen er/sie seine/ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnet.
- (5) Nach der Stimmabgabe legt der Wähler/die Wählerin den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Den verschlossenen Wahlumschlag sendet er/sie im Rücksendeumschlag an den Wahlvorstand zurück. Der Wähler/die Wählerin hat auch die Möglichkeit, den Rücksendeumschlag persönlich in die Wahlurne einzuwerfen. Der Rücksendeumschlag muss innerhalb des Wahltermins spätestens aber am letzten Tag der Stimmabgabe bis 18.00 Uhr beim Wahlvorstand eingegangen sein.

# § 14 WAHLURNEN

- (1) Die zurückgesandten Wahlumschläge werden in besonderen Behältnissen (Wahlurnen) gesammelt.
- (2) Die Wahlurnen müssen so beschaffen sein, dass eingeworfene Wahlumschläge nicht vor Öffnung der Wahlurne herausgenommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe, vor Einwurf des ersten Wahlumschlages, ist vom Wahlvorstand nachzuprüfen, ob die Wahlurnen leer sind. Danach sind sie zu verschließen. Der Wahlvorstand fertigt hierüber eine Niederschrift an.

# § 15 BEHANDLUNG DER WAHLBRIEFE

- (1) Der Wahlvorstand oder ein von ihm damit beauftragter Wahlhelfer/Wahlhelferin vermerkt das Datum des Eingangs des Rücksendeumschlages im Wählerverzeichnis beim Namen des/der jeweiligen Wahlberechtigten. Die Wahlbriefe sind bis zu ihrer Öffnung unter Verschluss zu halten.
- (2) Die rechtzeitig eingegangenen Rücksendeumschläge werden in Gegenwart von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes geöffnet. Die Öffnung des Rücksendeumschlages und der Einwurf des Wahlumschlages in die Wahlurne sind im Wählerverzeichnis zu vermerken. Wirft der Wähler/die Wählerin seinen Wahlumschlag persönlich in die Wahlurne ein, so ist dieses im Wählerverzeichnis unter Angabe des Namens und des Datums zu verzeichnen.
- (3) Nicht rechtzeitig eingegangene Rücksendeumschläge

- sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie sind einen Monat nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, sofern die Wahl nicht angefochten ist.
- (4) Befindet sich im Rücksendeumschlag kein Wahlumschlag oder enthält er mehrere Wahlumschläge oder andere Schriftstücke oder werden sonstige Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist hierüber eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Der Rücksendeumschlag und sein etwaiger Inhalt sind beizufügen. Über die weitere Behandlung entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende des Wahlvorstandes.

#### § 16 BEENDIGUNG DER WAHLHANDLUNG

- (1) Der Wahlvorstand stellt die Beendigung der Wahlhandlung fest, sobald die Sichtung der Erfassung aller Rücksendeumschläge und Wahlumschläge gemäß § 15 beendet ist und ihm eine Niederschrift hierüber vorliegt. In der Niederschrift ist die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der eingegangenen und der ausgesonderten Rücksendeumschläge zu vermerken.
- (2) Über das Ende der Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Zahl der Wahlberechtigten, der eingegangenen und ausgesonderten Rücksendeumschläge ist festzuhalten. Außerdem muss die Niederschrift einen Vermerk über den Verlauf der Wahlhandlung enthalten.

## § 17 STIMMENAUSZÄHLUNG

- (1) Der Wahlvorstand öffnet die Urnen, entnimmt die Wahlumschläge ungeöffnet und vergleicht ihre Zahl mit der Anzahl der Wahlberechtigten, die ihre Stimme direkt oder durch Briefwahl abgegeben haben und der Anzahl der ausgesonderten Rücksendeumschläge. Ergibt sich keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.
- (2) Nach der Zählung werden die Wahlumschläge unter Aufsicht des Wahlvorstandes geöffnet. Die Stimmzettel werden entnommen und auf ihre Gültigkeit geprüft. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln, ungekennzeichnete Stimmzettel sowie Wahlumschläge und Stimmzettel, die zu Bedenken hinsichtlich ihrer Gültigkeit Anlass geben, werden ausgesondert und dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Wahlvorstandes zur weiteren Behandlung übergeben.
- (3) Vor der Stimmenauszählung entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmabgabe bei ausgesonderten Wahlumschlägen und Stimmzetteln.
- (4) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn
- 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist;
- 2. der Wahlumschlag nicht verschlossen war;
- 3. ein nicht vom Wahlvorstand ausgegebener Wahlumschlag benutzt wurde;
- 4. ein nicht vom Wahlvorstand ausgegebener Stimmzettel benutzt wurde;
- 5. der Stimmzettel sich nicht im Wahlumschlag befunden hat;
- 6. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder die Kennzeichnung den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lässt;
- 7. der Stimmzettel außer den zulässigen Ankreuzungen von

- bis zu vier Bewerbern einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthält, die nicht der Kennzeichnung dienen;
- 8. wenn der Name des Wählers nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (5) Die Stimmen sind sodann auszuzählen.

## § 18 FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES

Die Stimmenauszählung wird wie folgt vorgenommen:

- gültige Stimmzettel
- gültige Stimmen insgesamt
- gültige Stimmen für jeden Bewerber/jede Bewerberin.

## § 19 ERMITTLUNG DER GEWÄHLTEN BEWERBER

- (1) Zur Sicherung, dass bei der Besetzung der Vertreterversammlung jede Fachrichtung vertreten ist, werden zunächst die ersten vier Vertretersitze wie folgt ermittelt: Auf jede Wahlgruppe entfällt 1 Vertretersitz. Gewählt ist jeweils der Bewerber/die Bewerberin, auf den/die die höchste Zahl der Stimmen entfällt. Bei gleicher Stimmenzahl für mehrere Bewerber derselben Wahlgruppe entscheidet das Los.
- (2) Alsdann werden die Vertretersitze für die noch nicht besetzten Tätigkeitsarten wie folgt vergeben:

Gruppenübergreifend wird aus der jeweiligen Tätigkeitsart der Bewerber/die Bewerberin ermittelt, der/die die höchste Stimmenzahl aufweist. Er/sie ist gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl für mehrere Bewerber derselben Tätigkeitsart entscheidet das Los. Wechselt ein Mitglied der Vertreterversammlung die Tätigkeitsart und ist die bisherige Tätigkeitsart nicht mehr vertreten, so wird der nächste Bewerber aus der gleichen Tätigkeitsart für den Rest der Wahlperiode gleichberechtigtes, zusätzliches Mitglied der Vertreterversammlung. Die Feststellungen zur Ermittlung der gewählten Bewerber nach § 19 Abs. 3 sind insoweit maßgebend.

- (3) Unter Berücksichtigung der bereits nach § 19 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 zugeteilten Sitze sind für jede Wahlgruppe die übrigen Bewerber zu ermitteln. Gewählt sind die Bewerber, die innerhalb der einzelnen Wahlgruppen die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit für den jeweils letzten Vertretersitz entscheidet das Los.
- (4) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Sie muss enthalten:
- Ort und Zeit der Sitzung;
- die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes sowie der hinzugezogenen Wahlhelfer;
- die Zahl der Wahlberechtigten, der Stimmabgaben insgesamt sowie die Ergebnisse der Auszählung nach § 18;
- die Namen der gewählten Vertreter, getrennt nach den Wahlgruppen;
- die Liste der nachrückenden Vertreter in der nach Stimmenzahl geordneter Reihenfolge und getrennt nach Wahlgruppen.

Das Ergebnis der Wahlfeststellung hat der Wahlvorstand den gewählten Vertretern zu übermitteln. Das Wahlergebnis ist im Mitteilungsorgan der Architektenkammer Sachsen-Anhalt oder allen Mitgliedern durch Briefinformation bekannt zu geben.

# § 20 EINSPRUCH, WAHLPRÜFUNG

- (1) Jeder/jede Wahlberechtigte kann die Gültigkeit einer Wahl innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet eine Wahlprüfungsgruppe. Sie ist an Weisungen nicht gebunden. Die Wahlprüfungsgruppe besteht aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende/die Vorsitzende muss die Befähigung entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 2 besitzen, die Beisitzer müssen wahlberechtigte und sich nicht zur Wahl stellende Mitglieder der Architektenkammer sein. Die Mitglieder der Wahlprüfungsgruppe dürfen keine Mitglieder des Wahlvorstandes sein.
- (3) Die Mitglieder der Wahlprüfungsgruppe werden vom Vorstand der Architektenkammer bestellt.
- (4) Die Wahlprüfungsgruppe ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden zwei Beisitzer anwesend sind. Die Gruppe beschließt mit Stimmenmehrheit.
- (5) Die Tätigkeit in der Wahlprüfungsgruppe ist ehrenamtlich. Für die Teilnahme an einer Sitzung der Wahlprüfungsgruppe erhalten die Mitglieder eine Entschädigung entsprechend der Entschädigungsordnung der Architektenkammer Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

# § 21 BEGRÜNDUNG DES EINSPRUCHS

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass gegen Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren verstoßen wurde, und dass ohne diesen Verstoß das Wahlergebnis ein anderes sein würde.

# § 22 ENTSCHEIDUNG DER WAHLPRÜFUNGSGRUPPE

- (1) Einsprüche, die nicht form- und fristgerecht eingelegt wurden sowie unbegründete Einsprüche weist die Wahlprüfungsgruppe zurück. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Einspruchsführer/der Einspruchsführerin durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen. Der Wahlvorstand ist zu benachrichtigen. Eine Abschrift der Entscheidung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (2) Kommt die Wahlprüfungsgruppe zu dem Ergebnis, dass der Einspruch begründet ist, so erklärt sie die Wahl insoweit für ungültig. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Die Wahl ist, insoweit als sie nach Abs. 2 Satz 1 für ungültig erklärt wurde, zu wiederholen.
- (4) Die Wahlunterlagen sind bis zum Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Wahl aufzubewahren.

# § 23 VORZEITIGES AUSSCHEIDEN VON MITGLIEDERN DER VERTRETERVERSAMMLUNG

- (1) Mitglieder der Vertreterversammlung scheiden vorzeitig aus
- bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch schriftliche Verzichtserklärung
- durch Löschung der Eintragung in der Architektenliste (§ 9 ArchtG)
- bei Aberkennung der Organmitgliedschaft oder der Wählbarkeit (§ 26 ArchtG).

- (2) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Vertreterversammlung tritt der nächste Bewerber/die nächste Bewerberin aus der gleichen Wahlgruppe gemäß Feststellung des Wahlergebnisses nach § 19 Abs. 4 für den Rest der Wahlperiode an die Stelle des ausgeschiedenen Vertreters/der ausgeschiedenen Vertreterin. Ist nach Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin eine Tätigkeitsart in der Vertreterversammlung nicht mehr vertreten, so muss der nachrückende Bewerber dieser Tätigkeitsart angehören. Die Feststellungen zur Ermittlung gewählter Bewerber nach § 19 Abs. 4 sind insoweit maßgebend.
- (3) Die Entscheidung, wer als neues Mitglied nachrückt, trifft der Wahlvorstand. Das Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der Vertreterversammlung ist im offiziellen Mitteilungsorgan der Architektenkammer Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen oder sämtlichen Mitgliedern durch Briefinformation bekannt zu geben.

## § 24 INKRAFTTRETEN

Diese Wahlordnung tritt auf Beschluss der Vertreterversammlung nach Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde und einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsorgan der Architektenkammer Sachsen-Anhalt in Kraft.

Durch die Vertreterversammlung beschlossen am:

24. November 2005.

Durch die Aufsichtsbehörde genehmigt am:

06. Dezember 2005.

Ausgefertigt am:

13. Dezember 2005.

Carla Hoffmeister

Vizepräsidentin

Änderungen durch die Vertreterversammlung

beschlossen am:

30. November 2010.

Durch die Aufsichtsbehörde genehmigt am:

08. Februar 2011.

Ausgefertigt am:

11. Februar 2011.

Prof. Ralf Niebergall

Präsident